

## Antrag auf Fernbleiben vom Unterricht zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gemäß §13b SCHUG

(Nicht für "Berufspraktische Tage")

An den Klassenvorstand der Schule \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Name des Schülers (der Schülerin) \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obgenannte(n) Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des (der) Lehrberufes (Lehrberufe) \_\_\_\_\_

in der Zeit (von-bis) \_\_\_\_\_ (max. 5 Tage)

im Betrieb \_\_\_\_\_ zu ermöglichen.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Genehmigt  
Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Klassenvorstandes: \_\_\_\_\_

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb Herr/Frau.....als Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel): \_\_\_\_\_

Erklärung der Aufsichtsperson  
Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf der Rückseite angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

- Die berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt:  
Beschäftigung: JA  
Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: NEIN
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/-innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

## Erklärung des Schülers:

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

---

Unterschrift des Schülers